



AMTSGERICHT LÖBAU

- Zivilgericht -

103529

6 C 0209/09

Verkündet am 28.09.2010

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigter:

gegen

1.

2.

3.

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadenersatz

hat das Amtsgericht Löbau

durch Richterin am Amtsgericht

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.08.2010

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, den Kläger von der Zahlung gegenüber der ~~_____~~ ~~_____~~ in Höhe von 857,07 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.03.2009 freizustellen.
2. Die Beklagten tragen gesamtschuldnerisch die Kosten des Rechtsstreites.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Mietwagenkosten als Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall.

Das Unfallereignis fand am 06.11.2008 gegen 14.30 Uhr in 02736 Oppach, August-Bebel-Straße/Einmündung Zumpestraße statt. Die Beklagte zu 1. fuhr mit dem Pkw des Beklagten zu 2., der bei der Beklagten zu 3. haftpflichtversichert war, auf das Fahrzeug des Klägers - Pkw VW Golf Classic - auf. Der Pkw des Klägers wurde dabei beschädigt. Das Fahrzeug des Klägers wurde am 03.12.2008 abgemeldet und das Ersatzfahrzeug am 03.12.2008 angemeldet. Für die Zeit vom 15.11.2008 bis 01.12.2008 mietete der Kläger bei der ~~_____~~ einen Ersatz-

wagen. Die Rechnung der ~~XXXX~~ vom 03.12.2008 in Höhe von 1.698,25 EUR glich die beklagte Seite mit 841,18 EUR aus. Die klagende Seite forderte die beklagte Seite mit Schreiben vom 05.03.2009 unter Fristsetzung bis zum 20.03.2009 zur Zahlung des Restbetrages von 857,07 EUR auf. Die Beklagten kamen dieser Aufforderung nicht nach und der Kläger erhob am 14.05.2009 seine Leistungsklage.

Er trägt vor:

Der Kläger habe für den Weg von seinem Wohnort in Hörnitz zu seiner Arbeitsstelle in Kirschau einen Mietwagen nehmen müssen, wobei er in der ersten Woche nach dem Unfall keinen Mietwagen benötigt habe, da er eine Mitfahrgemeinschaft haben nutzen können. Für die Mietwagennutzung sei vom Autovermieter eine Rechnung in Höhe von 1.656,82 EUR gestellt worden, die sich wie folgt zusammensetze:

2x Wochenpauschale NT Gruppe 2	825,00 EUR
2x Tagespauschale NT Gruppe 2	145,68 EUR
zuzüglich 20 % Aufpreis laut Rechtsprechung	194,14 EUR
HB (2x WP + 2x TP)	252,00 EUR
Winterreifen	<u>240,00 EUR</u>
Normaltarif nach Schwacke 2007	1.656,82 EUR

Der Vergleich zwischen der Berechnung der Autovermietung zu ihren eigenen Preisen mit dem Schwacke-Mietpreisspiegel habe ergeben, dass der Normaltarif im Tagespreis für das Postleitzahlengebiet 027... bei 72,81 EUR brutto/Tag, der 3-Tagespreis bei 225,00 EUR brutto und die Wochenpauschale bei 412,50 EUR brutto ohne Nebenkosten liege und damit noch unterhalb des in Rechnung gestellten Betrages. Das Fahrzeug des Klägers, ein VW Polo Classic, sei in die Gruppe 3 eingestuft, abgerechnet worden sei eine Gruppe niedriger, so dass zusätzlicher Abzug eines Eigensparnisses nicht zum Tragen komme. Der Kläger sei bei seinem geringen Arbeitseinkommen nicht in der Lage gewesen, der Autovermietung gegenüber eine Kautionsleistung oder einen Vorschuss zu leisten noch

habe er eine Kreditkarte hinterlegen können. Die Begutachtung des klägerischen Fahrzeuges habe erst am 11.11.2008 stattgefunden. Die Beklagten hätten dem Kläger keinerlei Unterstützung bei der Schadensbeseitigung gewährt. Der Kläger habe sich selbst um alles kümmern müssen. Er habe deshalb seinen Nachbarn, der bei der [REDACTED] arbeite, gefragt, wie er den Schaden am günstigsten regulieren könne. Dieser habe ihm als Gutachter die DEKRA Automobile GmbH und als Autovermieter die Firma [REDACTED] als günstigste empfohlen. Die Beklagte zu 3. habe dem Kläger auch nicht vor Antritt seines Urlaubs am 16.11.2008 über die Möglichkeit der Anmietung eines Fahrzeuges informiert. Der Kläger habe das angemietete Fahrzeug Peugeot 207 im Tarif YCB Standard Plus bis zum 01.12.2008 genutzt. Eine frühere Rückgabe sei nicht möglich gewesen, da er sich bis zu diesem Zeitpunkt im Urlaub in den alten Bundesländern befunden habe. Der Kläger habe nach seinem bereits vorher geplanten 14tägigen Urlaub sich sofort um eine Ersatzbeschaffung bemüht, was ihm am 03.12.2008 dann endlich gelungen sei.

Der Hilfsaufrechnung der Beklagten werde entgegengetreten. Der Kläger mache den für den Zeitraum 06.11.2008 bis 14.11.2008 für die Nichtnutzbarkeit seines Fahrzeuges Nutzungsausfall geltend. Da der Kläger der Autovermietung nicht die notwendigen Sicherheiten habe bieten können (Kautions, Vorschuss, Kreditkarte) sei wegen des erhöhten Risikos sogar ein Unfallersatztarif gerechtfertigt. Die Höhe des Tarifes habe die Firma [REDACTED] nach der Schwackeliste bestimmt, die nach der Rechtsprechung zahlreicher Gerichte eine geeignete Grundlage sei. Die Anfrage der Beklagten zu den Mietwagenpreisen stimme mit dem Anmietungszeitraum nicht überein, weshalb sie vorliegend nicht verwertbar sei. Der Kläger habe bei Anmietung des Fahrzeuges seine Ansprüche an die Vermieterin abgetreten. Mit Schreiben vom 16.04.2009 sei durch die [REDACTED] Autovermietung eine Rückabtretung der Ansprüche an den Kläger erfolgt. Der Kläger habe bisher an die Vermieterin keine Zahlung geleistet.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, den Kläger von einer Zahlung gegenüber der in Höhe von 857,07 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 29.03.2009 freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie tragen vor:

Der Unfall habe sich am 06.11.2008 ereignet und der Kläger habe erst am 15.11.2008 einen Wagen angemietet. Insoweit werde bestritten, dass dies notwendig gewesen sei. Laut klägerischem Gutachten sei eine Wiederbeschaffungsdauer von 10 Werktagen angemessen. Da der Kläger über 4.000 km gefahren sei, müsse er sich 15 % der Mietwagenkosten als Eigensparnis anrechnen lassen. Unter der Berücksichtigung des Alters des Fahrzeuges des Klägers habe die Beklagte zu 3. auch sachgerecht in der Mietwagenklasse 1 reguliert. In Zittau, dem Anmietungsort, sei ein neuwertiges Fahrzeug bei gleicher Anmietdauer bereits zu einem Preis von 475,00 EUR zu haben. Der Kläger habe zu einem Bruttomietpreis von 100,18 EUR kalendertäglich angemietet, dies entspräche nicht dem Normaltarif sondern einem Unfallersatztarif. Die Schwacke-Liste sei außerdem eine untaugliche Schätzgrundlage, es sei vielmehr der Marktpreisspiegel "Mietwagen Deutschland 2008" des Fraunhofer-Institutes zugrunde zu legen. Der Kläger habe auch nicht vorgetragen, dass ihm günstigere Anbietermöglichkeiten nicht zur Verfügung stünden. Die Beklagten hätten bereits den ortsüblichen Marktpreis gezahlt. Mit der Überregulierung von fünf Tagen werde die Hilfsaufrechnung erklärt. Dem Kläger stünden gegen den Autovermieter Schadenersatzansprüche wegen Verletzung

der vorvertraglichen Aufklärungspflicht zu, da dieser übertariflich vermittelt habe. Des Weiteren werde bestritten, dass ein Winterreifenzuschlag gerechtfertigt sei. Winterreifen gehörten jahreszeitbedingt zur Grundausrüstung eines jeden Mietwagens. Diese Kosten seien nicht separat zu berechnen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien in den Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagten Anspruch auf Schadenersatz in Form der vollständigen Mietwagenkosten in Folge eines von ihm nicht zu vertretenden Verkehrsunfalles (§§ 7 StVG, 823, 249 BGB, 3 PflVersG).

II.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH sind im Rahmen des § 247 BGB sämtliche Kosten erstattungsfähig zur Wiederherstellung des Zustandes, der ohne Schädigung bestehen würde, erforderlich sind. Zur Wiederherstellung erforderlich sind regelmäßig Aufwendungen, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch für zweckmäßig und notwendig hält. Zu diesen Kosten gehören auch die Mietwagenkosten. Bei der Berechnung des Schadens kann das Gericht auf § 287 ZPO zurückgreifen. Dabei geht das Gericht davon aus, dass die Schwacke-Liste eine geeignete Schätzgrundlage darstellt. Die Beklagten beschränken sich

darauf, methodische Mängel der Schwacke-Liste darzustellen. Diese Bedenken teilt das Gericht nicht. Zwar handelt es sich bei den von den Beklagten vorgelegten Mietspiegel für das Jahr 2008 des Fraunhofer Institutes um eine Berechnung eines renomierten anerkannten Institutes. Andererseits dürften auch die Vorzüge der Schwacke-Liste nicht außeracht bleiben. Die Schwacke-Liste berücksichtigt im Gegensatz zum Preisspiegel des Fraunhofer Institutes dreistellige Postleitzahlen, wodurch regionalen Besonderheiten bei den jeweiligen Mietpreisen in größerem Maße Rechnung getragen wird. Insoweit haben die Beklagten nicht konkret vorgebracht, wie sich die behaupteten methodischen Mängel der Schwacke-Liste auf den hier zu entscheidenden Fall ausgewirkt haben (vgl. OLG Köln, 9u 141/09 vom 23.02.2010, LG Görlitz, 2s 5/10 vom 25.05.2010).

Der hier streitgegenständliche Pkw ist in der Gruppe 3 einzuordnen. Da der Autovermieter die Rechnung in der Gruppe 2 erstellt hat, sind sowohl das Eigensparnis des Klägers als auch dem Alter des Fahrzeuges bereits Rechnung getragen worden durch den niedrigeren Grundpreis. Bei der hier vorzunehmenden Schätzung ist somit von Gruppe 2 als anzumietende Klasse auszugehen, wobei das Gericht den Modustarif zugrunde legt. Danach ergibt sich folgende Berechnung:

2x Wochenpauschale NT Gruppe 2	825,00 EUR
2x Tagespauschale NT Gruppe 2	145,68 EUR
zuzüglich 20 % Aufpreis laut Rechtsprechung	194,14 EUR
HB (2x WP + 2x TP)	252,00 EUR
Winterreifen	<u>240,00 EUR</u>
Normaltarif nach Schwacke 2007	1.656,82 EUR
abzüglich gezahlter	<u>841,18 EUR</u>
Verbleibt	857,07 EUR.


Die Schwacke-Liste weist einen eigenen Betrag für Winterreifen auf, d. h. die Zurverfügungstellung von Winterreifen ist im Grundpreis nicht berücksichtigt. Ein Winterreifenzuschlag ist deshalb durchaus plausibel und nachvollziehbar, da eine erhöhte Reifenanzahl vorzuhalten ist, Lagerkosten und Umrüstkosten entstehen. Winterreifen im Monat November sind auch nicht als unnötig einzustufen. Entgegen der Auffassung der Beklagten ergibt sich aus § 2 Abs. 3a StVO auch nicht, dass die Kosten für die Vorhaltung von Winterreifen der Autovermieter zu tragen hat. Dort ist nur geregelt, dass bei Kraftfahrzeugen die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse anzupassen sind, wozu insbesondere eine geeignete Bereifung gehört. Der Gesetzgeber hat hier jedoch nicht festgelegt, dass dies Winterreifen seien müssen, d. h. ein Mietwagen muss verkehrssicher sein und im Zeitraum von Oktober bis Ostern sind Winterreifen dafür ein geeignetes Mittel, gleich ob diese als Zuschlag, als im Grundpreis eingerechnet oder als Sommer- und Wintertarif erhoben werden. Dies stellt letztlich nur eine Frage der Form der Abrechnung dar. ~~Das Gericht geht jedoch~~ davon aus, dass diese Kosten erstattungsfähig sind. Da in der Schwacke-Liste die Winterreifen als zusätzlich zu berechnende Position aufgeführt sind, begegnen der von der Autovermietung gewählten Abrechnungsweise des zusätzlichen Ausweises des Winterreifenzuschlages keine Bedenken. Den Beklagten steht auch kein Aufrechnungstatbestand für fünf Miettage zur Seite. Nachdem das Schadensgutachten der DEKRA Automobile GmbH am 11.11.2008 erstellt worden ist und für die Wiederbeschaffung ca. 10 Tage festgelegt wurden, hätte der Kläger bis zum 22.11.2008 Zeit gehabt, sich einen Ersatzwagen zu beschaffen. Im Zeitraum 16.11.2008 bis 01.12.2008 befand sich der Kläger jedoch in einem bereits geplanten Urlaub außerhalb seines Wohnortes, weshalb ihm nicht zuzumuten war, während seines auswärtigen Urlaubsaufenthaltes nach einem Ersatzwagen zu suchen. Da der Kläger sofort nach seiner Rückkehr das Mietfahrzeug zurückgegeben hat, noch bevor ihm ein Ersatzwagen zur Verfügung stand,

hat er auch nicht gegen die Schadensminderungspflicht verstoßen. Das von den Beklagten vorgebrachte Angebot für einen Mietwagen ist ebenfalls nicht geeignet, dem Kläger einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht nachzuweisen. Zum einen betrifft es nicht den Anmietzeitraum und zum anderen handelt es sich um ein nicht vergleichbares Internetangebot.

Mit Schreiben vom 05.03.2009 unter Fristsetzung für die Zahlung bis 20.03.2009 sind die Beklagten aufgefordert worden, den Differenzbetrag bezüglich der Mietwagenkosten zu erstatten. Die Beklagten befinden sich deshalb seit 21.03.2009 im Zahlungsverzug, weshalb sie verpflichtet sind, die gesetzlichen Zinsen zu zahlen.


III.

Die Beklagten tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreites (§ 91 I ZPO).


Richterin am Amtsgericht

B e s c h l u s s

Der Gebührenstreitwert wird in Höhe der geltend gemachten Hauptforderung mit 857,07 EUR festgesetzt.


Richterin am Amtsgericht